

Schwyz, 18. Juli 2016

GESAMTENTSCHEID

Betreffend:

Bezirk: Küssnacht (2016-25)
Baugesuch-Nr.: B2016-0425
Bauherrschaft: Sportschützen Küssnacht am Rigi und Pistolenschützen Küssnacht am Rigi, Kaspar-Koppstrasse 127, 6030 Ebikon
Grundeigentümer: Sportschützen Küssnacht am Rigi und Pistolenschützen Küssnacht am Rigi, Kaspar-Koppstrasse 127, 6030 Ebikon
Bauvorhaben: Erweiterung Schiessanlage Gesslerburg
Standort: Sigisrütiweg 8, Küssnacht
Grundstück-Nr.: 833
Koordinaten: 676'795 / 215'037

I. Sachverhalt

1. Gesuch:

a) Eingabe, Vorhaben:

- Eingang Bezirk: 1. März 2016
- Eingang Kanton: 31. März 2016
- Vorhaben: Erweiterung Schiessanlage Gesslerburg
- Ausserhalb Bauzone: Landwirtschaftszone

b) Publikation, Einsprachen (Baugesuch):

- Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2016, Seite 614 und 615
- Einsprachen: Keine (Mitteilung des Bezirks Küssnacht vom 15. April 2016)

c) Publikation, Einsprachen (Rodungsgesuch):

- Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2016, Seite 616
- Einsprachen: Keine (Mitteilung des Bezirks Küssnacht vom 15. April 2016)

d) Frühere Gesuche oder Vorabklärungen:

- B2007-1100: Sanierung bestehender Kugelfang (nach altem Verfahren)
- B2007-1419: Altlastensanierung best. Kugelfang (nach altem Verfahren)

2. Planunterlagen:

- Situation, Mst. 1:500, Plan Nr. 02015-043-1, dat. 15.09.2015
- Grundrisse / Schnitt / Fassaden, Mst. 1:100, Plan Nr. 02015-043-21, rev. dat. 13.06.2016
- Fotos
- Rodungsunterlagen (Gesuch, Pläne)
- Leitungskataster, Mst. 1:500, dat. 08.06.2016

3. Kantonales Verfahren:

- Kantonale Koordinationssitzung vom 4. Mai 2016:
Das Amt für Umweltschutz benötigt für die Beurteilung des Baugesuchs zusätzliche Unterlagen.

Am 17. Juni 2016 sind die zusätzlichen Unterlagen bei der kantonalen Baugesuchszentrale eingegangen.

- Kantonale Koordinationssitzung vom 30. Juni 2016:
Das Amt für Wald und Naturgefahren hat noch weitere Abklärungen.
- Kantonale Koordinationssitzung vom 14. Juli 2016:
Keine Einwände

II. Stellungnahmen der zuständigen Stellen

1. Amt für Raumentwicklung

- Antrag:
 - Bewilligung nach Art. 24 RPG (mit Publikation im Amtsblatt);
 - Zustimmung im Sinne von § 76 Abs. 3 PBG zur Unterschreitung des Gewässerabstandes.
- Begründung:
Das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist gemäss kantonaler Zuständigkeitsregelung durch das Amt für Raumentwicklung, ARE zu beurteilen (vgl. §§ 46 und 47 VVzPBG sowie Anhang VVzPBG).

Das ARE hat sich bereits im Vorfeld der Baueingabe zur Erweiterung der Schiessanlage geäussert. Dabei konnte mit Schreiben vom 8. April 2014 die relative Standortgebundenheit des Vorhabens nach Art. 24 RPG bejaht werden. Im vorliegenden Fall bestehen objektive Gründe, den vorgesehenen Anbau am vorteilhafteren Standort ausserhalb der Bauzonen zu errichten. Dies, weil die bereits vorhandene Infrastruktur der Schiessanlage Gesslerburg genutzt werden kann. Zudem befindet sich die Schiessanlage in der Nähe des Dorfcentrums von Küssnacht. Durch den Ausbau erfolgen die Schiessübungen in einer zentralisierten Anlage, die von verschiedenen Zielgruppen genutzt werden kann. Folglich besteht auch ein

gewisses öffentliches Interesse am Vorhaben. Demnach kann die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Bewilligung des Projektes kein automatischer Anspruch auf künftige Erweiterungen der Infrastruktur abgeleitet werden kann. Namentlich sind sanitäre Anlagen, Verpflegungs- und Aufenthaltsräume sowie Autoabstellplätze nur im betrieblich notwendigen Ausmass zulässig.

Gemäss Rücksprache vom 27. April 2016 mit dem Projektverfasser befindet sich der südliche Teil der neuen Schiessanlage vollständig unter dem Terrain. Dort wo dies nicht der Fall ist, wird das Dach bis zur Lärmschutzwand begrünt, um den Anbau möglichst unauffällig ins Gelände einzupassen. Zu diesem Zweck soll auch das Terrain an der Westfassade angeböschert werden. Mit dieser Massnahme wird wohl der kantonal geregelte Gewässerabstand von 5 m beansprucht (unter Hinweis auf § 66 Abs. 2 PBG). Hierzu ist eine kommunale Ausnahmebewilligung mit vorgängiger kantonaler Zustimmung erforderlich (vgl. § 76 Abs. 3 PBG).

Vorliegend kann mit der Gewässerabstandsverletzung eine bessere Lösung erzielt werden, indem der Anbau durch die Terrinaufschüttung nur noch untergeordnet in Erscheinung tritt. Die Schiessanlage selbst hält den ordentlichen Abstand ein. Soweit die Beurteilungszuständigkeit des ARE gegeben ist, stehen dem Vorhaben auch keine wesentlichen öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegen. Unter diesen Voraussetzungen kann die vorgängige Zustimmung zur Unterschreitung des Gewässerabstandes erteilt werden. Vorbehalten bleibt die Beurteilung der Umweltfachstellen.

2. Amt für Umweltschutz

a) Grundwasserschutz (Bauten Grundwasserschutzzone S3 / Gewässerschutzbereich Au)

- Antrag:

Das vorliegende Bauvorhaben kann mit Auflagen bewilligt werden.

- Auflagen:

Meteorwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierete Mulde versickert werden.

Die im Anhang S (siehe Beilage) aufgeführten Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten in der Schutzzone S bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und sind einzuhalten.

- Begründung:

Das Bauprojekt befindet sich grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au. Die talseitige Gebäudeseite tangiert die Grundwasserschutzzone S3 um bis zu 70 cm. In Absprache mit Herrn Lüthold von der Wasserversorgung Küssnacht Genossenschaft (WKG) wurde das Projekt der Wasserversorgung vorgängig präsentiert, Einwände seitens WKG sind keine vorhanden.

Entsprechend Art. 31 Abs. 1 lit. a und 2 lit. a Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss, wer in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und –arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen.

Nach Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV ist in den besonders gefährdeten Bereichen Au und Zu insbesondere für Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen, eine Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle erforderlich.

b) Grundwasserschutz (belastete Standorte)

- Antrag:

Das Gesuch kann mit Auflagen bewilligt werden.

- Auflagen:

Vor den Bauarbeiten ist vor dem Schützenhaus die Belastung des Bodens mit Schwermetallen und Kohlenwasserstoffen aus dem Schiessbetrieb zu analysieren.

Ausgehobener belasteter Boden, dessen Schadstoffgehalte über den Prüfwerten gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) liegen, ist gesetzeskonform zu entsorgen. Weniger oder unbelasteter Boden darf untereinander nicht vermischt werden und ist an Ort und Stelle wieder zu verwerten.

Für die Arbeiten mit Ober- und Unterboden ist generell das Merkblatt "Umgang mit Boden" der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen (www.umwelt-zentralschweiz.ch > Merkblätter) zu beachten.

Die Arbeiten in belasteten Bereichen (Untersuchungen, Bauarbeiten) sind durch ein Altlasten-Fachbüro begleiten zu lassen und durch dieses zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist innert dreier Monate nach Abschluss der Arbeiten dem Amt für Umweltschutz einzureichen.

- Begründung:

Der Boden vor über längere Zeit in Betrieb stehenden Schützenhäusern kann mit Schwermetallen (insbesondere Blei, Kupfer, Zink, Quecksilber) und Kohlenwasserstoffen belastet sein. Bei der Pistolen- und Kleinkaliberschiessanlage Gesslerburg wurde der Boden vor dem Schützenhaus im Jahr 2005 auf Blei und Quecksilber analysiert (Bericht Schenker Korner & Partner GmbH vom 22. November 2005). Dabei ergab sich beim Blei mit einem gemessenen Gehalt von 946 mg/kg sowohl eine Richtwert- (50 mg/kg) als auch eine Prüfwertüberschreitung (200 mg/kg für Futterpflanzenanbau) nach VBBo. Beim Quecksilber war der Richtwert nach VBBo eingehalten.

Der belastete Boden vor dem Schützenhaus muss aufgrund des Bauvorhabens voraussichtlich zumindest teilweise entfernt werden. Der Umgang mit belastetem Boden muss kontrolliert ablaufen.

Gestützt auf § 43 VVzUSG prüft das Amt für Umweltschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen für den korrekten Umgang mit ausgehobenem Boden sowie zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenerosion.

Gemäss Art. 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sind die verschiedenen Abfälle auf der Baustelle nach Kategorien zu trennen und fachgerecht zu entsorgen.

c) Umweltschutz (Lärmemissionen)

- Antrag:

Das Baugesuch kann mit Auflagen bewilligt werden.

- Auflagen:

Die für die Berechnung der Schallausbreitung angenommenen Kennwerte für die schallabsorbierende Auskleidung der Frischzuluft-Schikanen sowie Schallkoeffizienten der Schallabsorberplatten sind mit der Vergabe der Bauarbeiten als Mindestwerte verbindlich vorzuschreiben.

Nach Inbetriebnahme der Schiessanlage ist eine Lärmmessung durch eine anerkannte Fachperson vorzunehmen und die Beurteilung dem Bezirk Küssnacht sowie dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

- Begründung:

Gemäss Art. 7 Lärmschutz-Verordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage (geplanter Schiessstand) nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Gemäss Art. 8 LSV müssen die Lärmemissionen der gesamten, aber wesentlich geänderten Anlage (bestehende Schiessanlage plus geplanter Schiessstand) so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 LSV sorgt der Bauherr eines neuen Gebäudes dafür, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Als solche gelten die Mindestanforderungen der Norm SIA 181.

3. Amt für Natur, Jagd und Fischerei

a) Fischerei

- Antrag:

Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

- Auflagen:

Bei Betonarbeiten muss mit Betonrückständen kontaminiertes Wasser über ein Neutralisationsbecken laufen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird.

Verschlammtes Wasser muss zuerst über ein Absetzbecken laufen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird.

- Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich in der Nähe eines Fischgewässers (Dorfbach). Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) sorgen die Kantone dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Nach Abs. 2 ergreifen sie nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern bedürfen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können, einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (Art. 8 Abs. 1 BGF). Technische Eingriffe in Gewässer (Art. 8 ff. BGF) erfordern eine Stellungnahme der zuständigen Fischereibehörde (§ 23 des kantonalen Fischereigesetzes vom 18. März 2009, SRSZ 771.110).

Betonwasser und Feinsedimente können Fische und ihren Lebensraum schädigen.

b) Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben betrifft zwar das BLN-Gebiet Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi". Es ergeben sich jedoch keine Einwände aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes.

4. Amt für Wald und Naturgefahren

a) Forstrecht

- Antrag:

a) Das Baugesuch sei zu bewilligen,

b) Die definitive Rodung von 175 m² wird unter Auflagen bewilligt.

- Auflagen und Bedingungen:
 - Die Rodung und die Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Revierförsters (Sigi Weber, Tel.: 079 232 76 12) vorzunehmen.
 - Die Rodungsarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen.
 - Die Rodung und die Ersatzaufforstung sind bis zum 31.12.2018 auszuführen.

- Begründung:

Die Erweiterung der Schiessanlage Gesslerburg kommt teilweise im Waldareal zu liegen. Es handelt sich dabei nicht um ein forstliches Vorhaben was eine Zweckentfremdung von Waldboden bedeutet.

Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) ist das Waldareal zu erhalten. Die Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung (Art. 4 WaG). Rodungen sind verboten, können jedoch unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

Die Gesuchsteller haben ein Rodungsgesuch eingereicht. Dieses wurde gemeinsam mit dem Baugesuch im Amtsblatt Nr. 11 des Kantons Schwyz vom 18. März 2016 publiziert und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt, innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Erweiterung kommt in einem Randbereich im Waldareal zu liegen. Das Vorhaben bedarf daher der definitiven Rodung von 175 m² Waldfläche. Diese wird durch eine Ersatzaufforstung von 175 m² in der gleichen Gegend kompensiert. Der Forderung von Art. 7 WaG nach Realersatz wird damit vollumfänglich Rechnung getragen. Die Grundeigentümer sind mit der Rodung und der Ersatzaufforstung einverstanden und haben dies durch ihre Unterschrift bekräftigt.

Die bestehende Schiessanlage Küssnacht genügt den heutigen Anforderungen an den Schiessbetrieb nicht mehr. Aufgrund von Veränderungen im Schiesswesen haben sich die Anforderungen an die Schiessausbildung in den letzten Jahren stark geändert. Sowohl für den militärischen Schiessdienst als auch für die sportliche Vereinstätigkeit ist eine 25 m Anlage heute notwendig.

Dem Projekt gehen intensive Vorabklärungen voraus. So wurde bei der kommunalen Behörde sowie beim zuständigen Kreiskommando eine Bedürfnisabklärung durchgeführt. Beide Behörden stützen das Vorhaben. Das Kreiskommando betont dabei unter anderem, dass der Standort Küssnacht am Rigi die höchste jährlichen Truppenbelegungszahl des Kantons Schwyz ausweise. Bis anhin müsse für die Schiessübungen der Kader und Pistolenschützen auf benachbarte Standorte (Schwyz oder Rothenthurm) ausgewichen werden, was langfristig nicht tolerierbar sei. Insgesamt kann die geplante Erweiterung also als notwendig und als wichtiger Grund bezeichnet werden, welcher das Interesse an der Walderhaltung vorliegend überwiegt.

Schiessanlagen sind nicht zwingend auf einen Standort im Waldareal oder ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Die Standortgebundenheit des Vorhabens wurde daher ebenfalls bereits vor Gesuchseinreichung abgeklärt. Insbesondere die Nutzung der bestehenden Infrastruktur sowie die zentrale Lage mit guter Erschliessung, welche eine zentralisierte Nutzung durch die verschiedenen Gruppen (Militär, Polizei, Sportschützen) ermöglicht sprechen für das Vorhaben. Die Standortgebundenheit des Vorhabens kann damit sowohl aus raumplanerischer (vgl. Fachbericht des Amtes für Raumentwicklung) als auch aus forstrechtlicher Sicht bejaht werden.

Durch die Raumplanungsbewilligung nach Art. 24 RPG sind die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt.

Gemäss den Stellungnahmen des kantonalen Amtes für Umweltschutz sowie des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sprechen gegen die Rodung weder Gründe des Umwelt-, noch des Natur- und Landschaftsschutzes.

Insgesamt sind die Voraussetzungen gemäss Art. 5 WaG für eine Rodungsbewilligung erfüllt. Das Amt für Wald und Naturgefahren erteilt daher die Bewilligung zur definitiven Rodung von 175 m² unter oben stehenden Auflagen.

b) Naturgefahren

- Antrag:

Dem Bezirk wird beantragt, dem Baugesuch unter Auflage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zuzustimmen.

- Begründung:

Gemäss der integralen Naturgefahrenkarte des Bezirks Küssnacht (Entwurf) tangiert das Bauvorhaben sowohl einen Bereich erheblicher (rote Gefahrenstufe), als auch einen mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe), beide verursacht durch Überschwemmungen des Dorfbachs.

Der kantonalen Naturgefahrenstrategie (RRB 324/2010) zufolge sind für Bauten in Bereichen mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) im Grundsatz Objektschutzmassnahmen erforderlich. Im roten Gefahrenbereich besteht ein Bauverbot, sofern das Bauvorhaben nicht standortgebunden ist und mittels Massnahmen ausreichend geschützt wird. Bedingt durch den Massstab der Gefahrenkarte (1:5'000) beinhaltet die kleinräumig vorherrschende Abgrenzung der Gefahrenbereiche eine gewisse Unschärfe, so dass eine exakte Zuordnung zu einer Gefahrenstufe erschwert ist. Ungeachtet dessen bilden die bis auf den Boden öffnenden Schallschutzländen mögliche Schwachstellen, deren Hochwassersicherheit zu überprüfen ist.

- Hinweis:

Empfehlung zum Beizug eines Hochwasserspezialisten.

5. Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (Brandschutz)

- Antrag:

Das Bauvorhaben ist mit Auflagen zu bewilligen.

- Auflagen:

Das Bauvorhaben wird gemäss Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" in die Qualitätssicherungsstufe QSS 1 eingestuft. Die für diese Qualitätssicherungsstufe notwendigen Anforderungen sind zu erfüllen.

Der geplante Schiessstand ist mit Feuerwiderstand EI 60 von den übrigen Räumen abzutrennen. Die Türen zum Abstellraum sind als Brandschutztüren EI 30 auszuführen.

Das Munitionslager ist mit Feuerwiderstand EI 60 von den übrigen Räumen abzutrennen. Die Türen zum Munitionslager sind als Brandschutztüren EI 30 auszuführen.

Die Ausgangstüren sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen. Fluchtwegtüren haben eine Durchgangsbreite von 90 cm aufzuweisen und müssen mit einem Notausgangsverschluss gemäss SN EN 179:1997 ausgerüstet werden.

Der Ausgang aus dem Schiessstand ist mit einem sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.

Beim Eingang in den Schiessstand ist ein Handfeuerlöscher (Schaum, Inhalt ca. 9 Liter) zu montieren.

Das Lüftungskonzept und die Brandabschnittsbildung sind aufeinander abzustimmen. Lüftungskanäle, die öffnungslos durch andere Brandabschnitte führen, sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen, zu verkleiden oder bei den Brandabschnitten mit Brandschutzklappen zu versehen.

Die Fertigstellung des Bauobjektes ist durch den QS Verantwortlichen Brandschutz mit dem Formular "Übereinstimmungserklärung Brandschutz (Inbetriebnahme)" dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz zu melden. Das Formular kann im Internet unter www.sz.ch/brandschutz bezogen werden.

- Begründung:

Das Bauvorhaben bedarf gemäss §§ 11 ff. des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und §§ 2 ff. der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (FSV, SRSZ 530.111) einer Brandschutzbewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Die Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (BSV 2015), welche sich auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH, SRSZ 311.410.1) abstützen, sind verbindlich.

Zuständiger Brandschutzexperte:

Peter von Wyl, Tel.: 041 819 22 41, Mail: peter.vonwyl@sz.ch.

Das Projekt wird brandschutztechnisch als Umbau eines Schiessstands geringer Höhe (< 11 m Gesamthöhe) eingestuft.

6. Amt für Kultur (Archäologie)

- Antrag:

Dem Bauvorhaben kann aus archäologischer Sicht unter Auflagen zugestimmt werden.

- Auflagen:

- Möglichst frühzeitig und mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das Amt für Kultur (Tel.: 041 819 20 65) betreffend Koordination/Planung der archäologischen Massnahmen zu kontaktieren.
- Die Aushubarbeiten sind durch eine archäologisch geschulte Fachperson zu begleiten.
- Vorbehalten bleiben je nach archäologischer Fundlage weitere archäologische Massnahmen (z.B. Dokumentation).
- Vorbehalten bleiben bei allen Bauarbeiten archäologische Massnahmen, welche im Rahmen einer Bautätigkeit die einschlägigen Bestimmungen des "Gesetzes betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern" (SRSZ 720.110) betreffen, insbesondere § 8. Sollten im Zuge der Bauarbeiten archäologische Spuren (z.B. Mauern, bearbeitete Steine, Metalle, Hölzer, Scherben, Knochen, schwarze Schichten) zu Tage treten, ist das Amt für Kultur (Tel.: 041 819 20 65) umgehend zu benachrichtigen (Meldepflicht).

- Begründung:

Der Kurzdistanz-Schiessstand "Gesslerburg" liegt etwa 70 m östlich der mittelalterlichen Ruine der Gesslerburg. Die Burg wird im Osten durch den Dorfbach vom Umgebende abgegrenzt. Unmittelbar östlich an den Bach schliesst der Schiessstand "Gesslerburg" an.

Die Ruine Gesslerburg ist im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (KGS-Inventar) aufgeführt. Mehrere archäologische Grabungen ab 1910 bzw. bis 1937 lieferten Funde, die eine Belegung der Burg zwischen zirka 1200 und dem frühen 16. Jahrhundert nahelegen. Es ist davon auszugehen, dass ausserhalb des engeren Burgareals Versorgungsbauten der Burg oder weitere Gehöfte bestanden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass bei den Aushubarbeiten archäologische Funde und Befunde zutage treten.

7. Schiessoffizier

- Stellungnahme vom 5. April 2016:
Aus Sicht des eidg. Schiessoffiziers SK 16 bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

III. Erwägungen

1. Gemäss § 43 Abs. 1 VVzPBG (Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997, SRSZ 400.111) verfasst das Amt für Raumentwicklung die kantonale Baubewilligung gestützt auf die Stellungnahmen der kantonalen Fachinstanzen. Ergeben sich bei einem Bauvorhaben Widersprüche zwischen einzelnen Stellungnahmen, entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement. Im vorliegenden Fall liegen keine solchen Widersprüche vor.
2. Gestützt auf die Anträge der zuständigen Stellen (mit den Auflagen und Nebenbestimmungen) ist die kantonale Baubewilligung zu erteilen.

IV. Beschluss

Das Amt für Raumentwicklung,

gestützt auf § 83 PBG und § 43 VVzPBG,

verfügt:

1. Die kantonale Baubewilligung für das Baugesuch B2016-0425 der Sportschützen Küssnacht am Rigi und Pistolenschützen Küssnacht am Rigi wird im Sinne der Erwägungen und unter den Auflagen und Nebenbestimmungen der zuständigen Stellen gemäss Kap. II, Ziffern 1 ff. erteilt.
2. Die Stellungnahme des Schiessoffiziers vom 5. April 2016 wird dem Bezirk Küssnacht zur Eröffnung an die Gesuchstellerin zugestellt.
3. Vorbehalten bleibt die Baubewilligung des Bezirks Küssnacht.
4. Die Bauherrschaft hat eine Bewilligungsgebühr von CHF 4'750.00 zu entrichten (inkl. der anteilmässigen Berücksichtigung der Aufwendungen aus den Vorabklärungen sowie die Baubegleitung und Abnahme durch das Amt für Militär, Feuer und Zivilschutz).
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

6. Zustellung an:

Bezirk Küssnacht (2-fach, für sich und die Bauherrschaft) mit Publikation im Amtsblatt (Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone).

Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz

der Vorsteher:



Thomas Huwyler

der Leiter der Baugesuchszentrale:



Daniel Näpflin

Beilagen:

- Publikationstext Amtsblatt
- Stellungnahme des Schiessoffiziers vom 5. April 2016
- Anhang S; Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen S
- ZUDK-Merkblatt "Umgang mit Boden"

Kopie z.K. an:

- Schiessoffizier
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Baugesuchszentrale (2-fach, TK und Sche mit Dossier)

Versand: 18. JULI 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee
Heer/SAT
Schiesswesen ausser Dienst
ESO Schiesskreis 16

6052 Hergiswil, 05.04.2016

Amt für Raumentwicklung
Baugesuchszentrale
z Hd Herr Muheim
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Stellungnahme Erweiterung Schiessanlage Gesslerburg SZ

Koord.: 676 795 / 215 037
Baugesuch Nr. B2016-0425

Sehr geehrter Herr Muheim

Hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. März 2016 betreffend oben erwähnter Angelegenheit.

Nach Ueberprüfung der Akten des Gesuchdossiers B2016-0425, einem Augenschein vor Ort, am 04.04.2016, sowie Studium der Baupläne teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Eidg. Schiessoffiziers SK 16, die Erweiterung der Schiessanlage planungsgemäss ausgeführt werden kann.

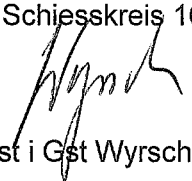
Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung nach dem Vollzug des Erweiterungs-Projektes.

Ich wünsche viel Erfolg bei der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ESO Schiesskreis 16


Oberst i Gst Wyrsch Hans

Geht an

Amt für Raumentwicklung, Baugesuchszentrale, Bahnhofstrasse 14, Postfach, 6431 Schwyz

zK an

Sicherheitsdepartement, Bahnhofstr. 9, Postfach 1200, 6431 Schwyz
Gemeindekanzlei Schwyz, Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz
Major Beat Hegner, Präsident SK SZ1, Brühl 13, 6430 Schwyz
Oberstlt Daniel Siegenthaler, ESAE, Papiermühlestr. 14, 3003 Bern
Ueli Blaser, C Sicherheit und Prävention USS, Lenggenweg 11, 3550 Langnau i. E



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee
Heer/SAT
Schiesswesen ausser Dienst
ESO Schiesskreis 16

6052 Hergiswil, 05.04.2016

Amt für Raumentwicklung
Baugesuchszentrale
z Hd Herr Muheim
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Stellungnahme Erweiterung Schiessanlage Gesslerburg SZ

Koord.: 676 795 / 215 037
Baugesuch Nr. B2016-0425

Sehr geehrter Herr Muheim

Hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. März 2016 betreffend oben erwähnter Angelegenheit.

Nach Ueberprüfung der Akten des Gesuchdossiers B2016-0425, einem Augenschein vor Ort, am 04.04.2016, sowie Studium der Baupläne teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Eidg. Schiessoffiziers SK 16, die Erweiterung der Schiessanlage planungsgemäss ausgeführt werden kann.

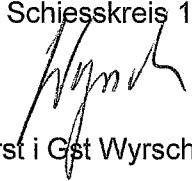
Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung nach dem Vollzug des Erweiterungs-Projektes.

Ich wünsche viel Erfolg bei der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ESO Schiesskreis 16


Oberst i Gst Wyrsch Hans

Geht an

Amt für Raumentwicklung, Baugesuchszentrale, Bahnhofstrasse 14, Postfach, 6431 Schwyz

zK an

Sicherheitsdepartement, Bahnhofstr. 9, Postfach 1200, 6431 Schwyz

Gemeindekanzlei Schwyz, Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz

Major Beat Hegner, Präsident SK SZ1, Brüöl 13, 6430 Schwyz

Oberstlt Daniel Siegenthaler, ESAE, Papiermühlestr. 14, 3003 Bern

Ueli Blaser, C Sicherheit und Prävention USS, Lenggenweg 11, 3550 Langnau i. E

